

BÄRENMATTE

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM

Benützungsgreglement für das Kultur- und Kongresszentrum Bärenmatte Suhr

Reglement gültig ab 28. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Nutzungsbegrenzung	3
Art. 3	Bewilligungsverfahren	3
Art. 4	Nutzungsvertrag	4
Art. 5	Bewilligungspflicht und Vorschriften	4
Art. 6	Benützungsgebühren	4
Art. 7	Kostenerlass durch die Gemeinde	5
Art. 8	Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins	5
Art. 9	Überschreitung der Nutzungsdauer	5
Art. 10	Annulationen und Abbruch	5
	1. Rücktritt durch Veranstalter	5
	2. Rücktritt durch das ZBM	5
	3. Abbruch und Ausschluss	6
Art. 11	Ruhe, Ordnung, Haftung für Schäden	6
Art. 12	Sicherheit	6
Art. 13	Wirtschaftsbetrieb	7
Art. 14	Einrichtungen	7
Art. 15	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Nutzung des Zentrum Bärenmatte (folglich ZBM genannt).
2. Das ZBM steht unter der Verwaltung der Geschäftsleitung.
3. Das ZBM steht kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern (folglich Veranstalter genannt) zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen offen.
4. Nicht bewilligt werden folgende Art Veranstaltungen:
 - a) Veranstaltungen, deren Zweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht.
 - b) Veranstaltungen, die den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des ZBM oder der Gemeinde Suhr in der Öffentlichkeit gefährden können.

Art. 2 Nutzungsbegrenzung

Die Nutzung ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

	Reine Bestuhlung	Mit Tisch und Stühlen
Bärenmattesaal	780	600
Ortsbürgersaal	360	275
Clubraum	70	60

Art. 3 Bewilligungsverfahren

1. Benützungsgesuche mittels Formular «Veranstaltungsdetails» sind an die Administration des ZBM zu richten.
2. Das ZBM erteilt die Benützungsbewilligung mittels Angebot. Das ZBM ist auch befugt, Benützungsgesuche zu verweigern.
3. Die Geschäftsleitung behält sich vor, Reservationsanfragen nicht zu bewilligen oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sie gegen das geltende Reglement verstossen oder festgestellt wird, dass der angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck entspricht. Zusätzlich können den antragstellenden Personen zukünftige weitere Bewilligungen verweigert werden.
4. Sollte ein Veranstaltungszweck nicht korrekt angegeben oder irreführend sein, kann die Geschäftsleitung oder die Regionalpolizei SURET die Veranstaltung auch während der Durchführung auflösen. Für bereits entstandene Aufwendungen kann das ZBM oder die Gemeinde Suhr nicht haftbar gemacht werden. Die Miete ist in diesem Fall trotzdem geschuldet.

Sofern alle Voraussetzungen zur Miete erfüllt sind, wird nach Prüfung des Formulars «Veranstaltungsdetails» das Angebot erstellt, welches nach Unterschrift des Veranstalters als Nutzungsvertrag gilt.

Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf eine Bewilligung.

Provisorische Reservationen sind maximal sieben Wochentage möglich. Die provisorische Reservation wird nach dieser Frist automatisch gelöscht, wenn das Formular «Veranstaltungsdetails» nicht eingereicht wird.

Art. 4 Nutzungsvertrag

1. Die Nutzung des ZBM wird im Rahmen von dessen Verfügbarkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.
2. Der Nutzungsvertrag legt die nutzbaren Räumlichkeiten, Beginn und Ende der Nutzung sowie die weiteren Bedingungen fest.

Art. 5 Bewilligungspflicht und Vorschriften

1. Die Einholung von erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Lotto, Tombola, Ausstellungen aller Art usw.) liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
2. Veranstaltungen ab 300 Teilnehmern haben über ein Sicherheitsdispositiv zu verfügen (z.B. Verkehrsregelung, Ordnungsdienste, Eingangskontrolle etc.), welches mit dem Formular «Veranstaltungsdetails» einzureichen ist.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften – insbesondere auch des Immissions- und Jugendschutzes.

Art. 6 Benützungsgebühren

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Freiflächen sind Gebühren, Abgaben, Zuschläge, Nebenkosten und Materialmieten gestützt auf die Tarifordnung sowie Entsorgungskosten, Parkkosten und allfällige anderweitige Kosten gemäss dem Angebot zu entrichten
2. Die Geschäftsleitung ist befugt, dort wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern betreffend Abgaben, Nebenkosten, Materialmieten, Entsorgungskosten und Parkkosten Pauschalabgaben zu vereinbaren, bzw. als zusätzliche Bestimmungen in das Angebot aufzunehmen.
3. Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor, während oder unmittelbar nach der Veranstaltung zu bezahlen.
4. Auf Verlangen hat der Veranstalter der Geschäftsleitung zur Feststellung der Umsatzabgaben Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.
5. Veranstaltungsbesucher haben für die Benützung der bewachten Garderobe eine Gebühr zu entrichten. Das Personal stellt das ZBM.

Art. 7 Kostenerlass durch die Gemeinde

Die Gemeinde entscheidet, inwiefern Gebühren für ortsansässige Vereine subventioniert werden.

Art. 8 Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.

Art. 9 Überschreitung der Nutzungsdauer

Der Nutzungsvertrag deckt die Nutzung während eines definierten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet.

Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens ist gebührenpflichtig.

Kosten, welche aus der Überschreitung des vertraglich definierten Zeitrahmens entstehen, werden dem jeweiligen Veranstalter auferlegt.

Art. 10 Annullationen und Abbruch

1. Rücktritt durch Veranstalter

Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung (Annullation) ist eine Annullationsgebühr gemäss Tarifordnung geschuldet.

Keine Annullationsgebühr ist geschuldet, wenn höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Nutzungsvertrages unmöglich machen.

Bis zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Zusatzleistungen oder eingegangene Verpflichtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Rücktritt durch das ZBM

Das ZBM ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Nutzungsvertrages unmöglich machen,
- b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution des Veranstalters oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden,
- c) sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,
- d) die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des ZBM oder der Gemeinde in der Öffentlichkeit gefährden kann,
- e) eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde.

¹ Beim Rücktritt nach Absatz 2 lit. a) sind keine Gebühren geschuldet.

² Beim Rücktritt nach Absatz 2 lit. b) bis e) bleiben die Gebühren wie auch weitere Kosten für bereits erbrachte Leistungen geschuldet, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist.

³ Bei einem Rücktritt durch das ZBM besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

3. Abbruch und Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen erteilte Auflagen oder Anordnungen oder gegen Weisungen des Personals des ZBM kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Ermahnung sowie bei Nichtbezahlung der Rechnung können die Veranstalter/innen von der weiteren Nutzung des ZBM ausgeschlossen werden.

Art. 11 Ruhe, Ordnung, Haftung für Schäden

1. Veranstaltungen müssen in der Regel bis spätestens 02.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen ab 02.00 Uhr bis spätestens 04.00 Uhr ist eine bei der Geschäftsleitung zu beantragende Zusatzbewilligung erforderlich.
2. Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das ZMB. Bezüglich der Nachtruhestörung ist das geltende Polizeireglement der Gemeinde Suhr verbindlich. Es ist auf die umliegende Nachbarschaft zu jeder Tageszeit Rücksicht zu nehmen.
3. Soweit im Nutzungsvertrag nicht anderes vereinbart, sind die benützten Service- und Küchenräume gereinigt und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
4. Für Schäden an Gebäuden, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Die Geschäftsleitung kann eine Kautio oder einen Versicherungsnachweis verlangen.

Art. 12 Sicherheit

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und -auflagen verantwortlich:

- Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.
- Alle Räumlichkeiten sind auf eine maximale Personenzahl gemäss Art. 2 Benützungsreglement beschränkt.
- Einhalten der Vorschriften des AGV Aargauischen Gebäudeversicherung bezüglich Brandschutz (u.a. Dekorationen).
- Die Kosten der Feuerwache tragen die Mietenden.
- Wird der Rauchalarm während einer Veranstaltung ausgelöst, haftet der Veranstalter für die daraus resultierenden Kosten.
- Die Mietenden haften für die Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

Ab 300 Gästen empfehlen wir, einen Samariterdienst sowie einen Verkehrsdienst aufzubieten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, diese selbst oder durch ZBM zu organisieren.

Die Kosten für den Samariterdienst und Verkehrsdienst müssen vom Veranstalter getragen werden.

Art. 13 Wirtschaftsbetrieb

1. Der Veranstalter kann für den Wirtschaftsbetrieb ein Cateringunternehmen seiner Wahl vorschlagen und engagieren. Dies gilt auch für den Getränkeliferanten.
2. Die Geschäftsleitung ist befugt, die Bewilligung für das vorgeschlagene Cateringunternehmen oder den Getränkeliferanten zu verweigern.
3. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sind einzuhalten. Für das ZBM besteht kein generelles Wirterecht. Bei Verkauf von Speisen und Getränke ist eine entsprechende Bewilligung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen, sofern der gebuchte Caterer kein Wirtepatent vorweisen kann.

Art. 14 Einrichtungen

1. Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.
2. Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung. Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird, müssen die Weisungen der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden.
3. Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühnen- und technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Vorhang, Tonanlage usw.) benützt werden, ist das Fachpersonal des Zentrums Bärenmatte beizuziehen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen; die Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten.
4. Für die Bestuhlung der Säle und des Foyers bestehen Bestuhlungspläne, womit auch die maximale Anzahl Besucher festgelegt ist. Eine Bestuhlung durch den Veranstalter darf nur unter Anleitung des Betriebspersonals erfolgen.

Es ist den Veranstaltern untersagt, mehr Tickets abzugeben, als im Bestuhlungsplan Plätze vorgesehen sind.

Die Seiten- oder Zwischengänge der Bestuhlung sowie die Tür- und Notausgänge sind freizuhalten.

Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge werden den neuen Bestimmungen angepasst.
2. Dem Veranstalter steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.
3. Die Geschäftsleitung ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.

4. Beschwerden betreffend Verweigerung der Benützungsbewilligung oder Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen an die Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom **28. April 2025** genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt/präzisiert das Benützungsreglement vom 10. Dezember 2019.

Suhr, 28. April 2025

Gemeinderat Suhr



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer